

**Informationsblatt des Landratsamtes Schweinfurt  
– Veterinäramt –**

zu den Bestimmungen der VO (EG) 1/2005  
für Landwirte, die ihre eigenen Tiere transportieren



## **Allgemeine Regeln für den Transport**

### **Geeigneter Fahrer:**

Angemessen geschult und erfahren im Umgang mit den zu transportierenden Tieren.

### **Geeignetes Transportfahrzeug:**

Solider Zustand, sauber, überdacht, ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Höhe, verletzungssicher, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, weitgehend auslaufsicher (Exkrememente), rutschfester Boden, eingestreut (Stroh oder Sägespäne), ggf. Abtrenngitter und Beleuchtung.

### **Umgang mit den Tieren:**

Schonend, nicht schlagen oder treten, kein Einsatz von Seilwinden oder dergleichen, keine spitzen Treibhilfen verwenden, nicht am Kopf, Schwanz oder Fell zerren, elektr. Viehtreiber dürfen nur bei erwachsenen Tieren und für eine max. Dauer von **1 sec.** verwendet werden. Einsatz der „Treibhilfen“ nur mit Sinn und Verstand!!

Transport so kurz wie möglich halten!

**Ladedichten** einhalten: (Schwein max. 235kg/qm, 50 kg Kalb:0,3-0,4 qm, 110 kg Kalb: 0,4-0,7qm, Kuh: ca. 1,5qm, Schaf: 0,2-0,5 qm je nach Größe und Wolle).

Prinzipiell: Alle Tiere müssen sich gleichzeitig legen können. Bei Hitze bis 20% mehr Platzbedarf!

### **Abtrennung** zwischen:

- verschiedenen Tierarten
- männlichen und weiblichen Tieren
- angebundenen/ freien Tieren, behornten/hornlosen Tieren

### **Transportalter:**

Ferkel ab 3 Wochen, Kälber ab 10 Tagen, Lämmer ab 1 Woche

### **Transportverbot:**

Verletzte oder erkrankte Tiere. Tiere, die sich nur mit Schmerzen oder mit Hilfe bewegen können. Tiere mit großen offenen Wunden oder umfangreichen Organvorfällen. Neugeborene Tiere mit noch nicht verheiltem Nabel. Tiere während der letzten 10% der Trächtigkeit (Rind ca. 28 Tage, Schwein ca. 12 Tage vor Geburtstermin). In Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen!

## **Achtung!!!!!!!**

Landwirte, die ihre eigenen Tiere weiter als 65 km weit mit dem eigenen Fahrzeug transportieren, benötigen eine **TYP 1- Zulassung** durch ihr zuständiges Landratsamt.

Zusätzlich müssen sie bis zum 5.1.2008 einen **Befähigungsnachweis** erlangen (Schulungen werden z.B. von den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf angeboten).

Bei Typ1-Zulassungen sind zusätzliche Bedingungen wie z.B. Aufzeichnungspflichten zu berücksichtigen. Nähere Informationen erteilt das Veterinäramt Schweinfurt unter der Rufnummer 09721/55-310)